

# Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Neverin vom 24.06.2026 nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

## Gegenstand der **Widmung**

### 1. **Widmung**

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Neverin nachfolgend bezeichnet als:

#### **„Verkehrsanlage Schule Neverin“**

eingestuft als sonstige öffentliche Straßen gemäß § 3 Nr.4 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V).

Die Verkehrsflächen umfassen

- eine Buswendeanlage
- einen Schulweg (Fußweg) sowie
- einen öffentlichen Parkplatz

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die angrenzende Kreisstraße MSE 72 ist nicht Gegenstand dieser Widmung.

### 2. **Lage**

Gemeinde Neverin, Flur 1 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr.:

Teilstück aus dem Flurstück Nr.: 55/4, 56/7

Die zu widmenden Verkehrsflächen beginnen am Knotenpunkt Dorfstraße (MSE 72) innerhalb der Ortslage Neverin.

#### **Abschnitt 1 (Buswendeanlage)**

Vom Anschluss an die Dorfstraße führt die Verkehrsfläche in den Bereich der Buswendeanlage, die als Rondell ausgebildet ist und dem Wenden von Schulbussen dient

#### **Abschnitt 2 (Schulweg)**

Von der Buswendeanlage führt ein Fußweg in Richtung Schulgebäude.

#### **Abschnitt 3 (Parkplatz)**

Im Bereich der Schule befindet sich ein öffentlicher Parkplatz, der Nutzung durch Besucher und Nutzer der Schule dient.

Die genaue Lage und Ausdehnung der einzelnen Abschnitte ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan.

### **3. Einstufung**

Die Verkehrsflächen werden gemäß § 3 Nr 4 StrWG M-V eingestuft als Sonstige öffentliche Straße.

Abschnitt 1: Buswendeanlage

Abschnitt 2: Fußweg (Schulweg)

Abschnitt 3: Parkplatz

### **4. Zweckbestimmung**

#### **Abschnitt 1**

Die Verkehrsfläche dient als Buswendeanlage für Schulbusse sowie der Erschließung des Schulstandortes

#### **Abschnitt 2**

Der Weg dient der fußläufigen Verbindung zwischen Buswendeanlage, Parkplatz und Schulgebäude.

#### **Abschnitt 3**

Der Parkplatz dient dem Abstellen von Fahrzeugen im Zusammenhang mit der Nutzung der Schule.

### **5. Nutzungseinschränkungen**

#### **Abschnitt 1 - Buswendeanlage**

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr
- Nutzerkreis: keine Einschränkung
- Nutzungszweck: Buswendeanlage und Erschließung des Schulstandortes

#### **Abschnitt 2 – Schulweg**

- Nutzungsart: Fußgängerverkehr
- Nutzerkreis: keine Einschränkung
- Nutzungszweck: Schulweg und fußläufige Verbindung

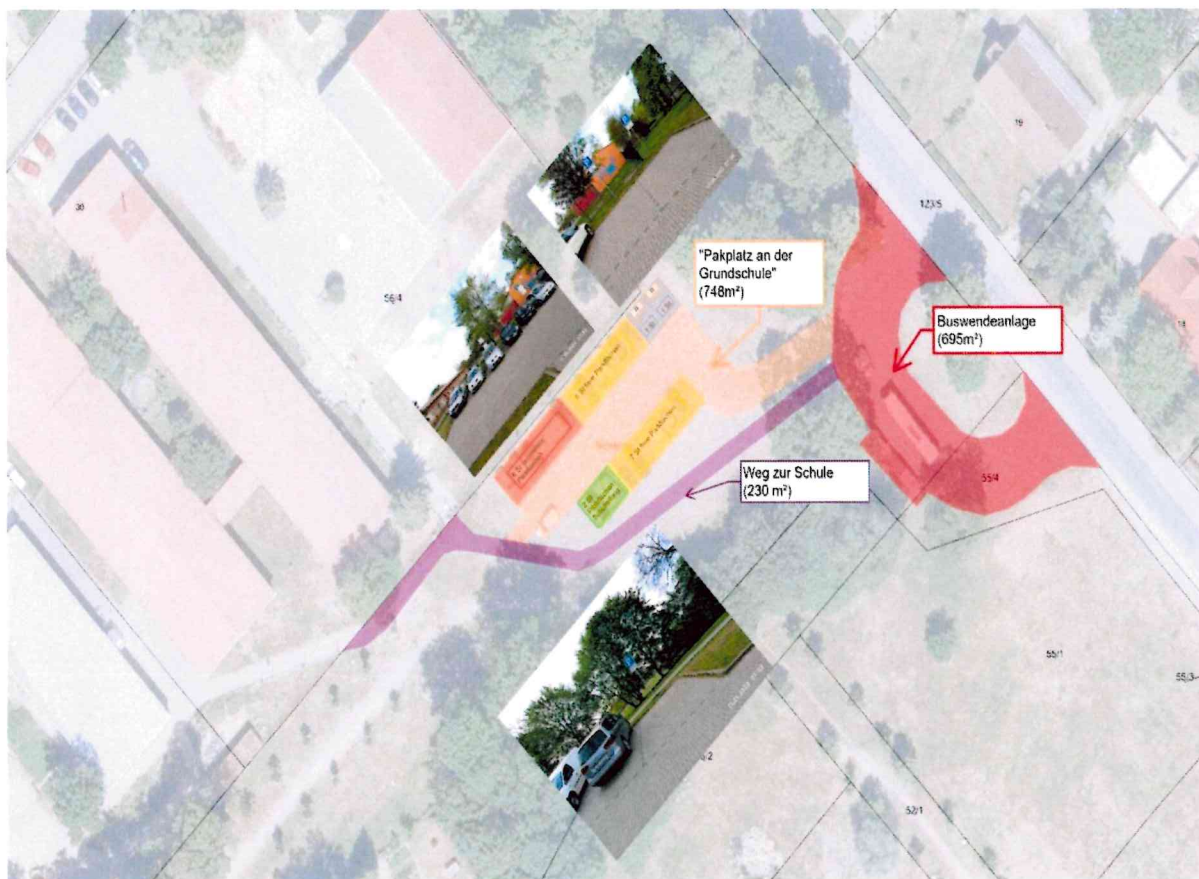
#### **Abschnitt 3 – Parkplatz**

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr
- Nutzerkreis: keine Einschränkung
- Nutzungszweck: Parken im Zusammenhang mit der Nutzung der Schule

### **6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht**

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 16 StrWG M-V die Gemeinde Neverin.  
Die Unterhaltungspflicht obliegt ebenfalls der Gemeinde Neverin.

## Lageplan:



### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-  
-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Neverin, den 24.06.2026

Kereng  
Bürgermeister\*in



veröffentlicht am: - 14.07.2026  
unter: [www.amtneverin.de](http://www.amtneverin.de)

Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.